

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 59. Sitzung (19.08.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung vom 19. August 1846.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Erfattet von dem

Abgeordneten Goll.

Die großherzogliche Regierung hat einen Gesetzesentwurf über die am 1. September d. J. beginnende Besteuerung des Rübenzuckers vorgelegt, über welchen Ihre zu diesem Behuf niedergesetzte Commission die Ehre hat, folgenden Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen kann eine Regelung dieser vereinsländischen Abgabe durch ein für sämtliche Vereinsstaaten geltendes gleichförmiges Gesetz nur erwünscht sein. Es ist damit vielleicht ein Anfang gemacht, in die vereinsländische Steuergesetzgebung überhaupt nach und nach eine gewisse, jedenfalls sehr wünschenswerthe Einheit der Principien sowohl als der Formen zu bringen.

Als ein Bedürfniß wäre jedoch ein solches Gesetz in Bezug auf die Rübenzuckerfabrikation im Großherzogthum Baden weder anzuerkennen, noch nachzuweisen; denn das Gesetz vom 8. August 1841 Regierungsblatt Nr. XXIV. mit der Vollzugsverordnung vom 11. desselben Monats und Jahres, Regierungsblatt Nr. XXV., ist nach den bisher bekannt gewordenen Erfahrungen für eine richtige Feststellung und sichere Erhebung der Rübensteuer vollkommen ausreichend.

Da jedoch aus dem Vortrag der großherzogl. Regierungskommission hervorgeht, daß es sich zunächst darum handelt, eine gleichheitliche Besteuerungsart zu erzielen und die zu diesem Behufe nöthigen Einrichtungen zu treffen, so wollen wir dennoch, um dem beabsichtigten Ziele einer übereinstimmenden Gesetzgebung entgegenzukommen, von den zu unserer Kenntniß gelangten Vortheilen des alten Gesetzes absehen und das vorliegende Gesetz unter den vorgeschlagenen Modificationen zur Annahme empfehlen.

Ehe wir aber zur näheren Beurtheilung des Gesetzesentwurfes übergehen, sei es uns gestattet, auf die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen vom 8. Mai 1841, Regierungsblatt 1841, Seite 249, zurückzublicken, um derselben den Art. 1., welcher die Basis des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes bildet, zu entheben.

Verhandl. d. II. Kammer 1845/46 76 Beil.-Heft.

64

Er lautet wörtlich, wie folgt:

„Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen von Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

„Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Communen erhoben werden.“

Nach dieser eben so klaren als genauen Vertragsbestimmung, auf welche gerade der vorliegende Gesetzesentwurf gegründet ist, darf also außer der gemeinschaftlichen Steuer vom Rübenzucker keine weitere Abgabe weder für die Staats- noch für eine andere Klasse irgend erhoben werden. Es ist dieß eine natürliche Folge der zwischen den Vereinsregierungen festgestellten Bestimmung, daß

- a) diese Abgabe eine einzige, im ganzen Vereinsgebiete gleichheitliche sein soll, deren Ertrag gemeinschaftlich und gleich dem Zolleinkommen zu vertheilen ist; daß
- b) der inländischen Zuckererzeugung ein angemessener Schutz gewährt und daher die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker stets so viel niedriger gestellt werden soll, als nöthig ist, um die inländische Industrie jenes Schutzes theilhaftig zu machen.

Gleichwohl haben aber die Besitzer der badischen Zuckersfabriken außer der hohen Rübenzuckersteuer, neben welcher keine andere Abgabe bestehen soll, auch noch eine Grundsteuer, eine Häusersteuer und — was das Härteste und den in Mitte liegenden Vereinsbestimmungen offenbar entgegen ist — auch noch eine hohe Gewerbesteuer zu zahlen.

Diese letztere ist lediglich eine auf Hervorbringung des Rübenzuckers und auf den zu diesem Behufe erforderlichen Betriebseinrichtungen beruhende Abgabe, und daher mit der als Gesetz verkündigten Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 schlechterdings unvereinbar.

Wie wollte man auch eine Gleichheit der Abgabe, eine Uebereinstimmung des Besteuerungsgesetzes bei der Rübenzuckerfabrication behaupten, wenn jedem Vereinsstaate freistünde, neben der gemeinschaftlichen Steuer unter allerlei Namen und Formen auch noch hohe Particularsteuern zu erheben? Wo bleibt da die im Vertrage vom 8. Mai 1841 ausdrücklich gestattete Einheit und Gleichheit der Besteuerung, deren Verwirklichung doch auch zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe, wie aus der Begründung desselben zu ersehen ist, die nächste Veranlassung gegeben hat?

Die Unstatthaftigkeit einer solchen doppelten Besteuerung ist eben so klar, als unzweifelhaft die Vertragswidrigkeit derselben.

Wird aber von der Production des Rübenzuckers in dem einen Staate bloß der mit den übrigen Vereinsregierungen vereinbarte allgemeine Steuersatz erhoben, während in einem andern neben und mit demselben noch weitere Abgaben bezahlt werden müssen, so trifft diese Ungleichheit den Fabricanten des letztern Staates um so härter und empfindlicher, als man ihn dadurch seinen Gewerbsgenossen gegenüber in eine äußerst nachtheilige Lage versetzt, die es ihm unmöglich macht, mit denselben Concurrenz zu halten und seine Waare zu gleichem Preise auf den Markt zu bringen.

Es ist ferner anzunehmen, daß gerade darum, weil der allgemeine Steuersatz des Vereins auf der Voraussetzung beruht, derselbe sei die einzige Abgabe von der Rübenzuckerfabrication, außer welcher keine andere davon erhoben werden dürfe, jener Steuersatz sofort auf die Höhe gebracht wurde, auf welcher wir ihn seit 1844 erblicken, wodurch aber auch zugleich die genannten besonderen Besteuerungsarten wohl von selbst hinwegfallen sollten.

Es erscheint demnach die im Großherzogthum Baden neben der Rübensteuer bestehende Gewerbesteuer eben

so unzulässig, als für die betreffende vaterländische Industrie drückend, und wird folglich zur Erzielung der nothwendigen Einheit und Gleichheit der Besteuerung des Rübenzuckers entweder bei uns aufhören, oder in allen übrigen Vereinsstaaten eingeführt werden müssen. So lange dieß nicht geschieht, d. h. so lange die Runkelrübenzuckerfabriken in Preußen, Bayern und den übrigen Vereinsländern keine der badischen gleichkommende Gewerbesteuer entrichten, so lange besteht keine Gleichheit der Besteuerung und keine Uebereinstimmung in den für diesen Industriezweig gegebenen Steuergesetzen.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen lassen wir die einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes folgen, soweit sich solche jetzt schon überschauen und mit Gewißheit als unausführbar bemessen lassen.

Zu §. 5.

Nach dem Inhalte dieses Paragraphen sollen in Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörnten) Rüben eingerichtet sind, die getrockneten Rüben — sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als die, welche im getrockneten Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionögefäße befinden, verwogen werden.

Die getrockneten Rüben (Rübenschnitze) werden nach ihrer Abnahme von den Trockenapparaten in die Magazine verbracht, von wo sie je nach Bedürfniß in die Extractionräume der Fabrik gelangen. Auf diesem Wege nehmen dieselben 5 Procent und mehr Feuchtigkeit auf, um welche sich mithin das Gewicht derselben vermehrt und die der Fabrikant sofort zu versteuern hätte.

Zur Beseitigung dieser Unbilligkeit wäre bei Festsetzung des Gewichts ein Nachlaß von wenigstens 5 Procent zu Gunsten des Fabrikanten zu bewilligen, worauf wir hierdurch den Antrag stellen.

Zu §. 6.

Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäftes wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet; es ist aber in dem Entwurfe nicht ausgedrückt, wie groß die jedesmal zur Verwiegung bestimmte Menge von Rüben sein müsse. Die Quantitäten möchten von 1 bis 2 Centner für jede Abwiegung festzusetzen sein. In keinem Falle dürfen mehr als 5 Centner auf einmal verwogen werden, weil sonst der Fabrikant, der nebst der Waage und den erforderlichen Gewichten auch die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Einrichtungen durch seine Arbeiter leisten zu lassen verbunden ist, zu viele Leute dabei nöthig und folglich zu große Kosten dafür aufzuwenden haben würde.

Es dürfte aber in dem Gesetzesentwurfe nachträglich noch aufzunehmen sein, daß die Verwiegung der Rüben auf Verlangen des Fabrikanten unaufgehalten und ununterbrochen stattfinden, da dieser Artikel für den Fabrikanten äußerst kostspielig und ihm zugleich eine Last aufbürdet, wovon die seitherige Gesetzgebung durchaus befreit ist.

Zu §. 8.

Da der Zucker nicht wegen der Steuer fabricirt wird, sondern umgekehrt die Steuerpflicht durch das Dasein eines Fabrikats bedingt ist, so springt die Unbilligkeit dieses Paragraphen von selbst in die Augen.

Am Schlusse eines jeden Monats soll die Steuer festgestellt, dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht und der Betrag binnen 3 Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung entrichtet werden.

Es soll also eine Steuer bezahlt werden, ehe noch ein Fabrikat erzeugt ist, ja ehe dasselbe noch das erste Stadium der Fabrication angetreten hat.

Die Runkelrübe, welche in das Extractionögefäß wandert, hat von da noch einen langen Weg zurück zu legen, bis sie als Zucker am Markte erscheint.

Es kann sonach mit Billigkeit nicht gefordert werden, daß die Steuer am dritten Tage nach ihrer, am Schlusse eines jeden Kalendermonats erfolgenden Constatirung sofort entrichtet werde.

Die Rübenzuckersteuer ist eine indirecte Abgabe, welche auf dem vollendeten Product beruht; ehe sie aber in dieser Weise für den Handel und Verbrauch geeignet ist, kann von einer Steuerpflicht keine Rede sein.

Zwar sollen dem Finanzministerium die Bestimmungen längerer Borgs und Zahlungsfristen gestattet werden; allein darin liegt keine Beruhigung und keine Sicherheit für den Fabrikanten, der wohl keine Gnadenfristen, sondern eine sichere Garantie dafür anspricht, daß die Steuererhebung auf eine gerechte und den Betrieb nicht hemmende Art eingeführt werde.

Unser Antrag geht demnach dahin, daß zwar am Schlusse eines jeden Monats die Steuer zu ermitteln und dem Pflichtigen bekannt zu machen, der Betrag derselben aber in 3 Raten, nämlich am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli des folgenden Jahres zu bezahlen sei.

Zu §. 9.

Die Verfügungen dieses Paragraphen entbehren jeder rechtlichen Begründung und sind, mild ausgedrückt, höchst schonungslos.

Man verlangt die Steuer von einem Fabrikate, welches werthlos geworden ist, entweder in Folge einer während oder nach der Fabrikation eingetretenen Unbrauchbarkeit, oder weil dasselbe durch irgend ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist.

Nach den allgemeinen Regeln der Besteuerung kann aber keine Abgabe erhoben werden von einem Gegenstande, der nicht nutzbringend zu verwenden oder dessen Existenz völlig untergegangen ist. Legen wir uns die Frage vor, wofür eine Consumtionssteuer entrichtet wird, so bietet sich uns nur die eine Antwort dar, daß sie bezahlt werde, weil eben ein Verbrauchsgegenstand vorliegt, welcher als solcher durch den Handel seiner Bestimmung entgegengeführt wird.

Die alte Gesetzgebung war hierin viel nachsichtiger; sie bewilligte einen Nachlaß der berechneten und eine Rückzahlung der bezahlten Steuer in allen Fällen, wo Materialien oder daraus bereitete Fabrikate erwiesenermaßen theils wegen Einstellung, theils wegen Unterbrechung des Fabrikbetriebes oder auch aus andern Ursachen unbrauchbar oder verloren gegangen sind; mit einem Worte, wenn sie nicht wirklich in Zucker verwandelt werden konnten.

Auf diesen früheren auf Recht und Billigkeit beruhenden Bestimmungen möchte festzuhalten, folglich auf ihrer Herstellung in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe zu bestehen sein.

Zu §. 11.

Ueber den vereinten Betrieb der Zuckersabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker und die diesfallsigen zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen, welche hier lediglich dem Ermessen des Finanzministeriums anheim gestellt sind, wünschen wir klare gesetzliche Bestimmungen. Der Fabrikeigenthümer, der sich auf den Betrieb der Colonial- und Rübenzuckersabrikation einrichtet, muß in dem Gesetze Schutz finden, dafür, daß seine kostspieligen Einrichtungen nicht in die Luft gebaut sind und jeden Augenblick von dem Hauche eines Steuerbeamten weggeblasen werden können.

Die Anordnungen, welche zum Schutze des Steuerinteresses und zur Verhütung von Mißbräuchen nothwendig erachtet werden, mögen geschehen; allein sie sollen durch gesetzliche Verfügungen festgestellt werden, damit der Fabrikant weiß, woran er ist, und nicht der Willkühr und dem bloßen Ermessen eines Steuerbeamten anheim fällt.

Wir beantragen deshalb den Strich dieses Paragraphen und dafür die Aufnahme eines solchen, welcher die Fabrikation nicht belästigt.

Zu §. 13.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen würde nichts Erhebliches zu bemerken sein (da solcher bisher schon theilweise bestanden hat), wenn nicht durch den Absatz 2 desselben verfügt werden wollte, daß ein Grundriß

der innern Fabrik- oder Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, gefertigt, dieser Behörde überliefert und ferner die Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden müsse, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweitigen Grundrisses angezeigt worden sind.

Diese Bestimmung ist für den Fabrikanten belästigend und gefährdet sein Interesse in hohem Grade. Das Nachtheilige und Unerträgliche derselben wird dadurch erhöht, daß die in dem einmal gefertigten und übergebenen Grundrisse bezeichnete Stellung der Gefäße so lange unverändert beibehalten werden soll, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses bei der Steuerbehörde angezeigt worden sind.

Eine Folge hievon wäre, daß bei jeder noch so unbedeutenden Veränderung der Maschinen, Apparate oder auch nur einzelner Gefäße — und eine solche Aenderung kann plötzlich nothwendig werden — ein neuer Grundriß aufgenommen werden müßte, einstweilen aber hätte die nöthige Abänderung zu unterbleiben, bis der neue Grundriß der Steuerbehörde übergeben und von dieser Bescheinigung darüber ertheilt werden würde. Für die Fabrication entstände hieraus nicht nur große Störung, sondern in vielen Fällen, wo schnelle Hülfe nothwendig ist, beträchtlicher Schaden.

Wir müssen deshalb darauf antragen, daß dieser zweite Absatz des §. 13 gestrichen werde.

Zu §. 16.

Die Außergebrauchsetzung der Rübenschneidmaschinen, sowie der zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes erforderlichen Apparate geschieht lediglich im Interesse der Steuerbehörde, und ist eine Maßregel, welche nur zur Sicherstellung gegen etwaige Unterschleife dienen soll.

Der Natur der Sache nach und nach Analogie der bei der Bierfabrication deshalb bestehenden gesetzlichen Uebung hätte die Steuerbehörde alle Kosten, welche sich durch das Außergebrauchsetzen der Fabrikräume und Gefäße ergeben, allein zu tragen.

Diese Maßregel ist indessen bei der Zuckerbauerei völlig überflüssig, weil in der Zeit, wo der Betrieb momentan aufhört, an sämtlichen Maschinen, Öfen und Trockenapparaten stets große Reparaturen und Aenderungen vorgenommen werden.

Es sind also diese Maschinen und Apparate der Fabrikanten jedenfalls so lange frei zu geben, als nöthig ist, um die erforderlichen Reparaturen zum Gebrauch für die künftige Campagne daran vorzunehmen.

Zu §. 17.

Wir finden es mit dem Gesetzesentwurfe angemessen, daß, wenn eine neu angelegte Zuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt wird, dies der Steuerbehörde von Seite des Fabrikanten rechtzeitig angezeigt und von derselben Bescheinigung darüber entgegengenommen werden soll; dagegen halten wir es weder geeignet, noch ausführbar, daß diese Anzeige zugleich die Angabe enthalte, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden werde.

Es ist einleuchtend, daß kein Fabrikant voraus wissen oder auch nur vermuthen kann, ob im Laufe einer Campagne Betriebsunterbrechungen vorkommen oder nicht. Freiwillige Unterbrechungen des Betriebes wird der Fabrikant stets sorgfältig zu verhüten suchen, weil jede derselben große Kosten und Nachtheile im Gefolge hat; aber häufig können Umstände eintreten, welche eine längere oder kürzere Einstellung des Betriebes nothwendig machen.

Diese im Voraus zu bemessen, ist dem Fabrikanten nicht zuzumuthen, und es kann daher auch nicht von ihm verlangt werden, daß er vor dem Beginnen des Betriebes zugleich die etwa eintretenden Unterbrechungen anzugeben habe. Wir glauben daher, daß diese Stelle des Gesetzesentwurfes zu streichen sei.

Zu §. 18.

Die Verfügungen dieses Paragraphen sind so unbemessen und den Ernte- und Bezugsverhältnissen der Rübenzuckerfabriken so wenig anpassend, daß sie geradezu unausführbar erscheinen.

Wer nur einigermaßen mit diesem Geschäftszweige und der Art seiner Behandlung bekannt ist, muß mit uns einsehen, daß sich das Ende der Rübenernte nicht auf den 30. November gesetzlich festsetzen läßt.

Das im Gesetzesentwurfe vorgeschriebene Verzeichniß über sämtliche, in einer Fabrik vorhandenen Rübenvorräthe kann also an diesem Tage nicht gefordert, mit Wahrheit nicht gegeben werden.

So viel wir darüber in Erfahrung gebracht haben, dauern eben die Rübenbezüge bei den Fabriken und Trockenhäusern so lange fort, als Rüben von den Pflanzern angeliefert werden, und diese Anlieferungen ziehen sich stets und überall bis in den Monat Dezember hinein, ja sie gehen oft über diesen Monat hinaus. So lange die Witterung günstig ist, liegt es im Interesse des Fabrikanten, die Rübenanlieferungen nicht zu übereilen, da die Erfahrung lehrt, daß sich die Rübe häufig in den Monaten October und November erst recht ausbildet und an Größe wie an Zuckerstoff zunimmt, und es ist ein, in dem Munde des Landbebauers altes Sprichwort, daß, wenn die Nächte lang und kühl, die Rüben dick und groß werden.

Der Fabrikant kann aber die Rüben nicht vor ihrer völligen Reife und Ausbildung zu erhalten wünschen, und ist sonach auch nicht im Stande, das Ernteregister am letzten Tage des November abzuschließen und der Steuerbehörde zu übergeben.

Uebrigens müssen wir hier die Bemerkung niederlegen, daß, nach erhobener Erkundigung, von dem Tage an, wo in einer Zuckerfabrik die ersten Rüben abgeliefert werden, bis zum Schlusse der Campagne das Zerkleinern, Trocknen und Extrahiren derselben ununterbrochen stattfindet.

Mit dem Eintritt der Ernte beginnt die Fabrikation, und es ist daher ein Irrthum im Gesetzesentwurf, wenn angenommen wird, daß nach Beendigung der Ernte das Totalergebniß derselben an Rüben in Fabriken auch wirklich und vollständig vorhanden sei. Nie und nirgends wird diese Voraussetzung zutreffen. Nur Dasjenige ist in ganzen oder geschnittenen Rüben vorhanden, was noch nicht zerrieben, beziehungsweise getrocknet und extrahirt wurde.

Wir glauben demnach, daß die fragliche Nachweisung nicht vor Ende Januar des folgenden Jahres von der Steuerverwaltung verlangt und von dem Fabrikanten mit Zuverlässigkeit gegeben werden kann, und tragen darauf an, daß der Termin zur Einreichung desselben auf den letzten Tag dieses Monats bestimmt werden möge.

Zu §. 19.

Nach diesem Paragraphen sind die Inhaber von Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörnten) Zustande verarbeitet werden, verpflichtet, ihre Gesamtvorräthe an getrockneten Rüben nur an einem, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, aufzubewahren.

Sie sind ferner verpflichtet, so oft getrocknete Rüben von auswärts bezogen werden sollen, dies der Steuerbehörde spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Der Gesetzesentwurf will ferner, daß, wenn Rüben zur Verarbeitung aus dem Aufbewahrungsorte entnommen werden, sich ein Steuerbeamter in der Fabrik einzufinden habe, um das Local zu öffnen, und die Rüben unter seiner Aufsicht herausnehmen und verwiegen zu lassen. Die auf einmal aus demselben zu entnehmende Menge Rüben, gleichwie die Zeit der Entnahme, soll nach Maßgabe des Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt werden.

Mit keiner dieser Bestimmungen sind wir einverstanden, und wünschen dieselben, im Interesse der Fabrikation, aus dem Gesetze zu entfernen.

Wir haben darüber die Ansicht und das Urtheil von Sachverständigen vernommen, und mit Zuverlässigkeit

erfahren, daß in manchen Fabriken innerhalb 24 Stunden 1000—1200 Centner trockene Schniße extrahirt werden, welche zu diesem Behufe aus den Magazinen entnommen und in das Extractionsgebäude geschafft werden müssen.

Die damit verbundenen Arbeiten dauern Tag und Nacht fort, und es ist sonach völlig unzulässig, die Schnißmagazine während der Dauer einer Campagne zu verschließen, weil dadurch der Betrieb aufgehalten und zum Nachtheil des Fabrikanten gestört würde.

Die Magazine müssen nach Erforderniß des Betriebes ununterbrochen geöffnet werden, und die Entnahme der Schniße aus denselben ungehindert zu jeder Zeit geschehen können. Es muß ferner gestattet sein, die Magazine auch Nachts, wenn es nothwendig ist, zu besuchen, und Fabricationsstoffe herauszunehmen, da bei einem Betriebe von 1000—1200 Centnern Rüben die erforderliche Menge nicht auf einmal zu erheben ist. Dazu wäre eine Menge Arbeiter erforderlich, die der Fabrikant sonst wahrlich nicht zu verwenden wüßte; alsdann könnte aber auch eine so große Menge getrockneter Schniße in den Extractionsräumen nicht aufbewahrt und längere Zeit daselbst niedergelegt werden, weil die getrocknete Waare durch die in den Extractionshallen fortwährend vorhandenen Dämpfe Noth leiden und zuletzt gar nicht mehr zu extrahiren sein würden, — weil sie ferner die auf den Trockenapparaten verdunstete Feuchtigkeit aufs Neue auffaugen und endlich, bei längerer Einwirkung der Dämpfe, selbst in Gährung übergehen würden.

Die Verfügungen des Absatzes 3 dieses Paragraphen sind geeignet, den Fabrikanten in Nachtheil zu versetzen; denn die Steuerbehörde ist bei ihrer Unkenntniß des Betriebs nicht im Stande, das Bedürfniß desselben zu bemessen, und der Fabrikant kann und darf daher in dieser für ihn so wichtigen Beziehung nicht von ihrer Willkür abhängen.

Wir wiederholen daher, daß, nach den zuverlässigsten Erkundigungen, der Bezug der getrockneten Rüben aus den Magazinen während der Dauer des Extractionsgeschäftes ununterbrochen fortgehen muß, und daß dabei jede störende Hemmung sorgfältig zu vermeiden ist, wenn das Interesse des Fabrikanten nicht verletzt und die Fabrication selbst nicht benachtheiligt werden soll.

Hiernach finden wir uns zu dem Antrage veranlaßt:

„die Kammer möge den vorliegenden Gesetzesentwurf, unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Paragraphen angedeuteten Modificationen, genehmigen.“

